Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4881

11. 03. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 des Rates vom 1. August 1974 über die Zollregelung für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Faröer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 des Rates vom 1. August 1974 ist eine Zollregelung für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöer [1]) festgelegt worden.

Die Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung Nr. 2051/74 des Rates veranlassen das Vereinigte Königreich, gegenüber den Färöer für einige in diesem Anhang aufgeführte Erzeugnisse Zollsätze anzuwenden, die niedriger sind als diejenigen, die es gegenüber den anderen Mitgliedstaaten einschließlich Dänemarks anwendet.

Um diese unterschiedliche Zollbehandlung zu vermeiden, muß der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 des Rates vom 1. August 1974 wird bezüglich der Tarifnummern 03.02 und 03.03 des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt geändert:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 212 vom 2. August 1974, S. 33

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Anhang II

Zölle auf die Einfuhr in das Vereinigte Königreich

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbare Zollsätze ab: 1. Januar 1976
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	=
	b) Kabeljau:	
	— aufgeschnitten, gesalzen, feucht	0 v. H.
	— andere	2 v. H.
	II. Filets:	
	a) vom Kabeljau	2 v. H.
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nichtlebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	2 v. H.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. März 1976 – 14 – 680 70 – E – Fä 8/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 legt die Zollregelung für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöer fest.

Da die Bestimmungen des Anhangs II der genannten Verordnung das Vereinigte Königreich veranlassen, gegenüber den Färöer für bestimmte in diesem Anhang aufgeführte Zollsätze anzuwenden, die niedriger sind als diejenigen, die es gegenüber den anderen Mitgliedstaaten einschließlich Dänemarks anwendet, ist zur Vermeidung einer unterschiedlichen Zollbehandlung der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2051/74 zu ändern.